

Erläuterungen zur Zusammenfassung von Fachlosen, Bildung von Teillosen

Ausgangspunkt für die Erarbeitung der Erläuterungen zur Zusammenfassung von Fachlosen, Bildung von Teillosen durch den DVA bildete die Frage, wie unter Wahrung der Interessen des Mittelstandes der aktuellen Entwicklung zunehmend auch Leistungen aus einer Hand anzubieten, Rechnung getragen werden kann.

Mit diesen Erläuterungen sollen beispielhaft Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenfassung von Fachlosen gem. § 4 Nr. 3 Satz 2 VOB / A aufgezeigt werden.

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1. Nach **§ 4 Nr. 3 Satz 1 VOB/A** sind Bauleistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebezüge in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebezügen getrennt zu vergeben (Fachlose). Für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bestimmt **§ 97 Abs. 3 GWB**, dass bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mittelständische Interessen durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen sind. **Beide Regelungen treffen, trotz unterschiedlicher Formulierungen für ihren Anwendungsbereich, die gleichgerichtete Grundentscheidung, daß öffentliche Bauaufträge regelmäßig im Wege von Fach- und Teillosen vergeben werden sollen.** Diese Vergabeform entspricht regelmäßig auch dem Wirtschaftlichkeitsgebot der Haushaltsordnungen. § 4 Nr. 3 Satz 2 VOB/A konkretisiert die Ausnahmen von diesem Grundsatz. Diese Ausnahmen gelten auch im Anwendungsbereich des § 97 Abs. 3 GWB.

1.2. Aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen können gemäß **§ 4 Nr. 3 Satz 2 VOB/A** mehrere Fachlose zusammengefasst werden. Vom Regelfall der Fachlosvergabe sind somit Ausnahmen möglich, die auf **wirtschaftlichen oder technischen Gründen** beruhen. Wirtschaftliche und technische Gründe können dabei auch nebeneinander vorliegen. Die VOB erlaubt damit unter den beiden alternativen Voraussetzungen grundsätzlich die Zusammenfassung mehrerer Fachlose zu sog. Leistungspaketen bis hin zur Generalunternehmervergabe.

- 1.3. Die Zusammenfassung von Fachlosen ist auf den **konkreten Einzelfall** abzustellen und am Sachverhalt orientiert zu **begründen**. Ein globaler Hinweis auf allgemeine wirtschaftliche oder technische Vorteile einer zusammengefassten Vergabe reicht nicht aus. Die unter **Nr. 6 aufgeführten Sachverhaltsgruppen** für wirtschaftliche und technische Gründe sollen **Anhaltspunkte für solche Begründungen** geben. Sie müssen für den konkreten Sachverhalt präzisiert und aufbereitet werden. Wenn im Einzelfall mehrere Sachverhaltsgruppen einschlägig sind, sollte in der Begründung auch auf die unterschiedlichen Aspekte eingegangen werden. **Die aufgeführten Sachverhaltsgruppen sind nicht abschließender Natur**, sondern benennen in der Vergabep Praxis häufiger auftretende typisierte Fallkonstellationen.
- Wie der **Begriff Fachlos** zu verstehen ist und welche Sachverhalte unter die Tatbestandsmerkmale „**wirtschaftliche Gründe**“ oder „**technische Gründe**“ subsumiert werden können, soll nachfolgend verdeutlicht werden.

2. Fachlos, Leistungspaket, Zusammenfassung von Fachlosen

- 2.1. Welche Leistungen zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich nach den gewerbe rechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung. **In einem Fachlos werden jene Bauarbeiten zusammengefasst, die von einem baugewerblichen bzw. einem maschinen- oder elektrotechnischen Zweig ausgeführt werden**, unabhängig davon, in welchen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) des Teils C der VOB diese Arbeiten behandelt werden. Fachlose können regional verschieden sein. Allgemein ist es z.B. üblich, Erd-, Maurer-, Beton- und Stahlbetonarbeiten zusammen als **ein Fachlos** zu vergeben, obgleich sie verschiedenen ATV'en angehören. Die Fachlosvergabe entspricht damit der Struktur der mit der Erbringung von Bauleistungen befassten Unternehmen.
- 2.2. **Mehrere Fachlose können zu einem Leistungspaket zusammengefasst** werden, soweit hierfür technische oder wirtschaftliche Gründe vorliegen (vgl. Nr. 3 und Nr. 5). Die Leistungsbeschreibung eines Leistungspaketes wird nach den ATV'en gegliedert. Im Bereich des Tiefbaues wird in der Regel das Leistungsverzeichnis nach Abschnitten und Unterabschnitten gegliedert, wobei Abschnitte Leistungen für verschiedene Baulastträger oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung

(einzelne Bauwerke, Bauabschnitte), umfassen können. Nach den Bedürfnissen des Einzelfalles können die Leistungen für eine Baumaßnahme in Leistungspakete oder in Leistungspakete und Fachlose gegliedert werden.

Für Bauleistungen mit besonderen fachlichen Anforderungen z.B. im Denkmalschutz oder bei Restaurierungen sowie bei verschiedenen maschinen- und elektrotechnische Anlagen (Aufzugbau, küchentechnische Anlagen, Medizintechnik) ist eine Zusammenfassung mit anderen Fachlosen in der Regel nicht sachgerecht. Diese Leistungen sind als Fachlose zu vergeben.

- 2.3. Alle Fachlose einer Baumaßnahme können zu einer Ausschreibung zusammengefasst werden, soweit hierfür technische oder wirtschaftliche Gründe vorliegen (vgl. Nr. 4 und Nr. 6).

3. Zusammenfassung von Fachlosen nach § 4 Nr. 3 Satz 2 VOB/A

- 3.1. Durch die **Bündelung von Fachlosen** in einem Leistungspaket wird es ermöglicht,
- fachübergreifend anzubieten,
 - den Koordinierungsaufwand zu minimieren und
 - Synergieeffekte zu nutzen,

so dass dies zu einem wirtschaftlichen Ergebnis führen kann.

Die **Vergabe nach Leistungspaketen** kann eine bessere Anpassung an die Anforderungen im Einzelfall ermöglichen und somit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen in Betracht kommen. (vgl. Nr. 3 und Nr. 5). Kostengünstige Lösungen können im Einzelfall bei Vergabe nach Leistungspaketen, in Verbindung mit Nebenangeboten sowie mit einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, erreicht werden.

Eine Vergabe in Leistungspaketen kann

- eine einheitliche Gewährleistung für von einander abhängige Fachlose ermöglichen
- die Kosten- und Terminalsicherheit erhöhen
- den Koordinierungsaufwand reduzieren.

Die Vergabe in Leistungspaketen kann aber auch den Wettbewerb beschränken. Die Möglichkeiten, dem durch den Vorbehalt einer losweisen Vergabe entgegenzuwirken, sind in Nr. 5 dargestellt.

In Nr. 7 ist eine Übersicht über die Möglichkeiten der allgemein aber auch regional üblichen Zusammenfassungen von Fachlosen zu Leistungspaketen dargestellt, **sofern im Einzelfall die Voraussetzungen für wirtschaftliche oder technische Gründe vorliegen.**

- 3.2. Die Vergabe aller Fachlose an einen **Generalunternehmer** führt nach überwiegender Auffassung in der Regel zu wirtschaftlich weniger günstigen Ergebnissen als die Vergabe nach Fachlosen oder die Vergabe in Leistungspaketen. Der **Bundesrechnungshof** geht aufgrund seiner Nachprüfungen von der Regelvermutung aus, dass **Generalunternehmervergaben etwa 10 v.H. teurer** sind als eine Vergabe nach Fachlosen. **Sie ist deswegen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit zu vereinbaren.** Solche Fälle können z.B. vorliegen, wenn bei Systembauten eine Aufteilung der Leistungen in Fachlose oder in Leistungspakete nicht möglich ist (vgl. Nr. 4.2). Ausgenommen vom Gebot der Fachlosvergabe sind auch Baumaßnahmen, die unter anderen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für ausländische Streitkräfte erbracht werden sowie Baumaßnahmen des Bundes im Ausland. Unberührt bleiben auch GU-Ausschreibungen, die auf der Grundlage des § 1a Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOB/A vorgenommen werden.

4. Erstellung der Ausführungs- und Fertigungsplanung (Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm)

4.1. Im Hochbau kann sich in bestimmten Fällen, neben der Bildung von Leistungspaketen, die Kombination von Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm anbieten. Kann die **Ausführungsplanung vom Auftraggeber** (bzw. von freiberuflich Tätigen) fachlich im vollen Umfang abschließend erstellt werden, sollen die Ausschreibungen anhand von **Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen** durchgeführt werden.

4.2 Sollen bei Bauwerken oder Teilen eines Bauwerkes **Systeme** verwendet werden, für die von den Bietern verschiedene Lösungen angeboten werden können oder sind für Bauwerke oder Teile eines **Bauwerkes mit einem hohen technischen und terminlichen Koordinierungsbedarf** verschiedene technische Lösungen möglich, ist eine neutrale Planung und Leistungsbeschreibung seitens des Auftraggebers häufig nicht sicher zu stellen. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich verschiedener technischer Lösungen kann aber nur dann erfolgen, wenn die Angebote neben der Ausführung der Leistungen auch die Ausführungs- bzw. Fertigungsplanung durch Auftragnehmer beinhalten.

In diesen Fällen kommt eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm in Betracht. Sie kann zweckmäßig sein,

- wenn dies wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es - beispielsweise bei **Fertigteilmbauten** wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so aufzugliedern und anzubieten, wie es ihrem System entspricht,
- wenn **mehrere technische Lösungen** möglich sind (z.B. bei Bauwerken für technische Anlagen wie Heizkraftwerke oder Abfallbeseitigungsanlagen), **die nicht im einzelnen neutral in einem Leistungsverzeichnis beschrieben werden können**, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will,

- um **besondere Herstellungsmethoden, Kooperationsstrukturen** oder andere unternehmensspezifische Besonderheiten der Bieter berücksichtigen zu können,
- um **firmenbezogene Marktmöglichkeiten auszunutzen** und ohne vorgegebene planerische Einschränkung **fertigungs- und produktorientierte Angebote** zu erhalten.

Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in solcher Zahl vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann umfassen:

- ein Fachlos, z.B. bei maschinen- und elektrotechnischen Anlagen, bei denen eine Bündelung mit anderen Fachlosen zur Einschränkung des Wettbewerbs führen kann
- mehrere Fachlose in einem Leistungspaket, wenn dies aus den o.g. Gründen geboten ist
- alle Fachlose einer Baumaßnahme (z.B. bei Systembauten), wenn dies aus den o.g. Gründen geboten ist.

5. Wirtschaftliche Nachteile durch Wettbewerbsbeschränkungen

5.1 Die **Zusammenfassung von Fachlosen kann zu wirtschaftlichen Nachteilen führen, wenn dadurch der Wettbewerb beeinträchtigt wird.** Die Vergabe in Leistungspaketen führt dann zu einer Einschränkung des Wettbewerbs, **wenn es keine oder nur sehr wenige Unternehmen gibt, die wesentliche Teile der ausgeschriebenen Leistungen im eigenen Betrieb durchführen können.**

Einer möglichen Wettbewerbsbeschränkung kann entgegengewirkt werden, wenn gleichzeitig ausgeschlossen wird

- die Zusammenfassung von Fachlosen in einem Leistungspaket und
- eine Vergabe der Fachlose als Teillose (Losteilung) vorbehalten wird (vgl. Nr. 4.2).

Ist eine losweise Vergabe vorgesehen, sollen umfangreiche Ausschreibungsunterlagen so geteilt werden können, dass die Anforderung der Unterlagen auch für ein Los (mit reduziertem Kostenbeitrag) möglich ist. Damit können sich auch kleine oder mittelständische Unternehmen im vermehrten Umfang an größeren Ausschreibungen beteiligen.

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes des **Vergabehandbuchs des Bundes für den Hochbau** (EVM (B) A) ist zur losweisen Vergabe folgendes bestimmt:

"Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten:

- | | | | |
|--------------------------|--|--------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> | nein | | |
| <input type="checkbox"/> | ja, Angebote können abgegeben werden für | | |
| | ein Los | mehrere Lose | alle Lose |

Näheres siehe Leistungsbeschreibung."

Entsprechendes gilt in den übrigen Vergabehandbüchern für öffentliche Baumaßnahmen.

Die v.g. Regelungen können bei der Vergabe eines Leistungspaketes bzw. eines großen Fachloses angewendet werden.

Bei der Vergabe eines Leistungspaketes kann die Abgabe eines Angebotes für ein Los oder mehrere Lose (= ein Fachlos oder mehrere Fachlose) zugelassen aber auch ausgeschlossen werden. Bei der Vergabe eines großen Fachloses kann die Abgabe für ein (Teil) Los oder mehrere (Teil) Lose zugelassen aber auch ausgeschlossen werden. **Die Möglichkeit auch nur ein oder mehrere Lose anzubieten soll immer dann gewählt werden, wenn keine Gründe, i.S. von § 4 Nr.3 VOB / A, für eine Gesamtvergabe vorliegen.**

5.2. Generalunternehmerausschreibungen mit paralleler Ausschreibung von Fachlosen und der Maßgabe, einen bestimmten Anteil von Auftragnehmern für Fachlose durch unmittelbaren Zuschlag austauschen zu können (DEGES-Modell)

Als eine zulässige Zusammenfassung von Fachlosen kann auch die Ausschreibung von Leistungspaketen und parallel dazu von Fachlosen zu folgenden Bedingungen gewertet werden:

Ausgeschrieben wird ein Leistungspaket aus verschiedenen Teil- bzw. Fachlosen incl. Koordinierung (Hauptunternehmerleistung) mit einer gewissen Anzahl weiterer eigenständiger Fachlose, für die eine Vergabe als Fachlos vorbehalten wird. Unternehmen können somit einzelne eigenständige Fachlose, das vorgegebene Leistungspaket oder alle Teil- / Fachlose anbieten. Nach Angebotsabgabe werden im Eröffnungstermin die Angebotsendsummen des Leistungspakets des Hauptunternehmers, der einzelnen Fachlose des Hauptunternehmers sowie die Angebotsendsummen der Bieter, die eigenständige Fachlose abgegeben haben, verlesen. Die separaten Fachlose, die im Vergleich zu den vom Hauptunternehmer angebotenen Teillosen wirtschaftlicher sind, können „eingetauscht“ werden, so dass statt des Teillosen des Hauptunternehmers das Fachlos zum Zuge kommt. Vertragsrechtlich ist der Hauptunternehmer verpflichtet, bis zu einem bestimmten Anteil das Hinzutauschen von Unternehmen zu dulden. Gleichzeitig ist er verpflichtet, die zugetauschten Auftragnehmer - wie andere Subunternehmer auch - zu koordinieren, auch wenn das Vertragsverhältnis zwischen eingetauschem Auftragnehmer und Auftraggeber besteht.

- 5.3 **Der von den Unternehmen angebotene Leistungsumfang passt sich den Erfordernissen des Marktes an.** Es ist zu beobachten, dass für bestimmte Arten von Baumaßnahmen (z.B. Sanierung von Küchen und Bädern, Dachausbau usw.) entsprechend dem Wunsch vieler Bauherren alle Leistungen aus einer Hand angeboten werden. Andererseits kann aber auch eine Spezialisierung von Unternehmen auf bestimmte Leistungen (z.B. Trockenbau) festgestellt werden. Der Wandel auf der Anbieterseite erfordert deswegen, dass die Frage, welche Zusammenfassungen von Fachlosen zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führen können, von Zeit zu Zeit auch unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte geprüft wird.

6. Kriterien für eine Zusammenfassung von Fachlosen

6.1. Einheitliche Gewährleistung

Nach § 4 Nr. 1 VOB/A sind Bauleistungen so zu vergeben, daß eine zweifelsfreie und umfassende Gewährleistung erreicht wird. Für die Zusammenfassung von Fachlosen, unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Gewährleistung, kommen die Leistungsbereiche in Betracht, die durch eine erhöhte **Schadensgeneigtheit und erschwerter Zuordnung der Verantwortlichkeiten** gekennzeichnet sind. Dabei ist zu klären, ob für eine Zusammenfassung im Einzelfall technische und/oder wirtschaftliche Gründe maßgebend sind.

6.2. Verkehrssicherheit

Bei der Frage, wann aus technischen Gründen Fachlose zusammengefasst werden dürfen, kann auch der konkrete Bauablauf eine erhebliche Rolle spielen. Wird **eine Baumaßnahme im laufenden Betrieb** ausgeführt, sind z. B. die Verkehrssicherungspflichten erheblich. In diesen Fällen kann es sein, dass es bei Fachlosvergaben nicht möglich wäre, auf kurzfristig aufgrund des Bauablaufs eintretende Sicherungserfordernisse zu reagieren, da die Kommunikationswege Auftragnehmer – Auftraggeber - 2. Auftragnehmer zu viel Zeit in Anspruch nehmen würden (z. B. Sicherung des Bahn- oder Straßenverkehrs), soweit die Sicherungsarbeiten nicht als Einzellos vergeben werden.

6.3. Ausführungsfristen

Kurze Ausführungsfristen können eine Zusammenfassung von Fachlosen dann rechtfertigen, **wenn eine nicht termingerechte Fertigstellung der Maßnahme erhebliche und konkret bezifferbare wirtschaftliche Nachteile erbringen würde**. Die Einhaltung kurzer Ausführungsfristen kann im Einzelfall bei Vergabe in Leistungspaketen besser durchgesetzt werden als bei reiner Fachlosvergabe.

Die damit begründete Zusammenfassung von Fachlosen ist dann möglich, wenn unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzelfall davon ausgegangen werden kann, dass die vorgegebenen kurzen Ausführungsfristen nur bei Zusammenfassung

von Fachlosen eingehalten werden können. Dabei sollte aber gewährleistet sein, dass unter Berücksichtigung aller weiterer Maßnahmen (z.B. notwendige Anmietungen während der Bauzeit) durch die kurzen Ausführungsfristen insgesamt erhebliche wirtschaftliche Vorteile für den Bauherren / Nutzer erzielt werden können.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit umfasst alle für eine Maßnahme einzusetzende Mittel und ist nicht auf die Vergabe von Bauleistungen beschränkt.

Allgemeiner Zeitdruck aufgrund von Nutzerwünschen wird sich dagegen regelmäßig nicht in einer wirtschaftlichen Mehrbelastung niederschlagen. Damit ist die Eilbedürftigkeit allein kein Grund für die Zusammenfassung von Fachlosen.

6.4. Koordinierungsaufwand des Auftraggebers

Bauverwaltungen/Vergabestellen fordern vielfach im Hinblick auf ihre beschränkte Personalausstattung die zusammengefasste Vergabe aller Fachlose. Der höhere Koordinierungsaufwand des Auftraggebers bei Fachlosvergabe gegenüber der GU-Vergabe ist in der Regel durch die Vielzahl von Vergaben und den damit verbundenen Zahlungen bedingt. Der Aufwand für die technische Überwachung und die technische Abnahme der Leistungen wird durch eine GU-Vergabe in der Regel nicht geringer. **Die Reduzierung des Koordinierungsaufwandes auf Seiten des Auftraggebers ist deswegen für sich allein regelmäßig keine Begründung für eine Zusammenfassung von Fachlosen.**

Verfügt der öffentliche Bauherr nicht über ausreichendes und/oder fachkundiges eigenes Personal, kann er Leistungen z.B. für die Projektsteuerung, an freiberuflich Tätige vergeben. Er hat aber dafür zu sorgen, dass die bei ihm verbleibenden Aufgaben (z.B. Auftragserteilung für Dienst- und Bauleistungen, rechtsgeschäftliche Abnahme, Zahlung) von fachlich geeigneten Bediensteten erledigt werden und die Einhaltung der haushalts- und vergaberechtlichen Regelungen gewährleistet ist.

6.5. Forderungen nach Kostensicherheit

Öffentlichen Bauherren fordern von den Bauverwaltungen /Vergabestellen in vielen Fällen die Einhaltung von vorgegebenen Budgets. So sollen durch die Ausführung von Bauleistungen aus einer Hand (schlüsselfertiges Bauen) die voraussichtlichen Endkosten bereits vor Baubeginn für den Bauherrn vorhersehbar feststehen. Es wäre möglich, frühzeitig geeignete Maßnahmen gegen eine Budgetüberschreitung zu veranlassen.

Forderungen der Bauherren nach Kostensicherheit für seine Baumaßnahmen rechtfertigen für sich allein nicht die Zusammenfassung von Fachlosen. Soweit die Vergabe nach Leistungspaketen aus anderen Gründen jedoch ohnehin in Betracht kommt, kann auch die Forderung nach Kostensicherheit besser erfüllt werden. Wenn die für die Kostensicherheit maßgebenden Leistungen einer Maßnahme in wenige Leistungspakete gegliedert werden, lassen sich bei frühzeitiger Ausschreibung, die für die Einhaltung eines Budgets erforderlichen Kosten ermitteln.

6.6. Geringes Auftragsvolumen

Steht der Aufwand für eine Ausschreibung der Leistung in keinem Verhältnis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen, kann eine Zusammenfassung mehrerer Fachlose aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sein. Zur Begründung müsste eine überschlägige Gegenüberstellung des finanziellen Aufwandes des Vergabeverfahrens (Personalkosten) gegenüber dem voraussichtlichen Auftragswert erfolgen. Dabei kann auf Erfahrungswerte zurückgegriffen und diese im Erlasswege verallgemeinert werden.

7. Möglichkeiten der Zusammenfassung von Fachlosen in Leistungspaketen

Hinweis zu den Gruppen 1- 5:

Die Vorschläge zur Zuordnung von Leistungen zu den Gruppen 1- 5 erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Gewährleistung (vgl. Nr. 6.1 der Erläuterungen). Die Gruppen wurden in Module gegliedert, die im Einzelfall kombinierbar sind. Eine Zusammenfassung von Leistungen innerhalb einer

Gruppe oder einer Untergruppe zu einem Leistungspaket ist deswegen grundsätzlich möglich. Dabei sind die Hinweise in **Nr. 5.1 (Vermeidung von Wettbewerbsbeschränkungen)** und **5.2 (Vorbehalt der losweisen Vergabe)** zu beachten.

Gruppe 1 Vorbereitende Arbeiten und Rohbauarbeiten für Gebäude

Nr.	ATV	Beschreibung der Leistungen / Bezeichnung der ATV
1.1		Vorbereitende Arbeiten (Herrichten des Baugrundstücks) Hinweis: Die nachstehenden Leistungen können als eigenes Leistungspaket aber auch in Teilen zusammen mit den Rohbauarbeiten ausgeschrieben werden.
		Sicherungsmaßnahmen Grundstück Abbrucharbeiten Grundstück Altlastenbeseitigung, Entmunitionierung Herrichten, Waldeinschlag, Rodung
		Sicherungsmaßnahmen Bauwerke Abbrucharbeiten Bauwerke, Abfallentsorgung Recycling, Asbestentsorgung
	18 300	Erdarbeiten
	18 303	Verbauarbeiten
	18 304	Rammarbeiten
	18 313	Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten
	18 314	Spritzbetonarbeiten
1.2		Rohbau, Putz, Dach
1.2.1		Rohbauarbeiten
		Baustelleneinrichtung, Bauschilder
	18 300	Erdarbeiten
	18 306	Entwässerungskanalarbeiten (Grundleitungen)
	18 330	Mauerarbeiten
	18 331	Beton- und Stahlbauarbeiten
	18 336	Abdichtungsarbeiten
	18 451	Gerüstbauarbeiten Winterbauschutzvorkehrungen
1.2.2		Putz- und Trockenbauarbeiten
	18 350	Putz- und Stuckarbeiten
	18 451	Gerüstarbeiten Trockenbauarbeiten
1.2.3		Dacharbeiten (winterfester Rohbau)
	18 334	Zimmer- und Holzbauarbeiten
	18 338	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
	18 339	Klempnerarbeiten
1.2.4		Betonsanierung
	18 331	Beton- und Stahlbauarbeiten
	18 363	Maler- und Lackiererarbeiten
	18 364	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten
	18 451	Gerüstbauarbeiten

- 1.2.5 Fassadensanierung**
 Wärmedämmung
 18 350 Putz- und Stuckarbeiten
 18 451 Gerüstarbeiten
 18 363 Maler- und Lackiererarbeiten

Gruppe 2 Ausbaurbeiten

Hinweis: Ausbaurbeiten bieten sich nur bedingt für die Zusammenfassung in Leistungspaketen an. Nicht aufgeführte Leistungen werden in der Regel als eigene Fachlose ausgeschrieben.

Nr. ATV Beschreibung der Leistungen / Bezeichnung der ATV

2.1 Estrich, Fliesen, Werkstein, Boden

2.1.1 Estrich

- 18 353 Estricharbeiten,
 18 336 Abdichtungsarbeiten
 Dämmarbeiten

2.1.2 Fliesen, Naturwerkstein, Betonwerkstein

- 18 352 Fliesen- und Plattenarbeiten
 18 332 Naturwerksteinarbeiten
 18 333 Betonwerksteinarbeiten
 18 336 Abdichtungsarbeiten

2.1.3 Boden, Parkett

- 18 365 Bodenbelagsarbeiten
 18 356 Parkettarbeiten

2.2 Fenster und Türen

Hinweis: Fenster und Türen werden in einem, aber auch in zwei Leistungspaketen ausgeschrieben. Ein bestimmtes Material (Holz Metall, Kunststoff) kann ausschließlich vorgegeben sein. Es können auch Alternativen für verschiedene Materialien zugelassen sein.

2.2.1 Fenster in Holz, Metall oder Kunststoff

- 18 355 Tischlerarbeiten (Holz, Kunststoff)
 18 357 Beschlagarbeiten
 18 358 Rolladenarbeiten (Sonnenschutz)
 18 360 Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten (Stahl, Aluminium)
 18 361 Verglasungsarbeiten
 18 363 Maler- und Lackiererarbeiten
 Schließenanlagen

2.2.2 Türen in Holz, Metall oder Kunststoff

- 18 355 Tischlerarbeiten (Holz, Kunststoff)

- 18 357 Beschlagarbeiten
- 18 360 Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten (Stahl, Aluminium)
- 18 361 Verglasungsarbeiten
- 18 363 Maler- und Lackiererarbeiten
Schließenanlagen

2.3

Trockenausbau

- Unterdecken
- Montagetrennwände
- Trockenbauarbeiten für Decken und Wände
- Einbau von Leuchten in Trockenbaudecken und -wänden
- Einbau von Zargen und Türen in Trockenbauwänden

- 18 334 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- 18 350 Putz- und Stuckarbeiten
Wärmedämmarbeiten

Gruppe 3 Raumbildende Konstruktionen aus Stahl, Aluminium, Holz und Glas

Beispiele: Stahl-/Glas-Fassaden, vorgehängte Fassaden, Wintergärten

Hinweis: Die Beschreibung erfolgt vielfach als Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Nr. ATV Beschreibung der Leistungen / Bezeichnung der ATV

3 Raumbildende Konstruktionen aus Stahl, Aluminium, Holz und Glas

- 18 335 Stahlarbeiten
- 18 336 Abdichtungsarbeiten
- 18 339 Klempnerarbeiten
- 18 358 Rolladenarbeiten (Sonnenschutz)
- 18 360 Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten (Öffnungen in Stahl, Aluminium)
- 18 361 Verglasungsarbeiten
- 18 363 Maler- und Lackiererarbeiten
- 18 364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten
- 18 382 Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
Elektrische Steuerungsanlagen
Dämmarbeiten

Gruppe 4 Technische Ausrüstung

Hinweis Maschinen- und elektrotechnische Anlagen bieten sich nur bedingt für die Zusammenfassung in Leistungspakten an. Nicht aufgeführte Leistungen werden in der Regel als eigene Fachlose ausgeschrieben.

Nr.	ATV	Beschreibung der Leistungen / Bezeichnung der ATV
4.1		Sanitär, Gas, Heizung, Lüftung, Wärmedämmung
4.1.1		Gas- Wasser- und Abwasser
18 381		Gas- Wasser- und Abwasser-Installationsanlagen in Gebäuden Feuerlöschanlagen (in Gebäuden) Gasanlagen (Außenanlagen) Badetechnische Anlagen
4.1.2		Heizung, Warmwasser
18 380		Heizungsanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen Wärmeversorgungsanlagen (Außenanlagen)
4.1.3		Raumluftechnik
18 379		Raumluftechnische Anlagen in Gebäuden Kältetechnische Anlagen (in Gebäuden) Luftechnische Anlagen (Außenanlagen)
4.1.4		Dämmarbeiten
18 421		Dämmarbeiten an technischen Anlagen (in Gebäuden)
4.2		Starkstrom, Fernmelde, Information und Kommunikation
4.2.1		Starkstrom und Blitzschutz
18 382		Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
18 384		Blitzschutzanlagen (in Gebäuden) Starkstromanlagen (Außenanlagen)
4.2.2		Fernmelde- und Informationstechnik
		Fernmeldeanlagen (in Gebäuden) Informations- und Kommunikationsanlagen (in Gebäuden) Kanäle für EDV-Verkabelung (in Gebäuden) Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (Außenanlagen)
4.3		Gebäudeautomation, Zentrale Leittechnik (in Gebäuden)

Gruppe 5 Außenanlagen

Hinweis: Maschinen- und elektrotechnische Außenanlagen (z.B. Pipelinebau, Tankanlagen) bieten sich nur bedingt für die Zusammenfassung in Leistungspaketen an. Nicht aufgeführte Leistungen werden in der Regel als eigene Fachlose ausgeschrieben.

Nr.	ATV	Beschreibung der Leistungen / Bezeichnung der ATV
5.1		Landschaftsbauarbeiten
5.1.1		Gärtnerische Arbeiten
		Geländebearbeitung
		Gärtnerische Anlagen, Grünflächen
		Untergeordnete Wege, Pflasterarbeiten, Natur- und Betonwerksteintreppen
		Vegetationstechnische Bodenbearbeitung
		Sicherungsbauweisen
		Pflanzen
		Rasen
		Begrünung unterbauter Flächen
		Wasserflächen
		Stellplätze
		Plätze , Höfe (ohne Fahrverkehr)
		Einfriedigungen (z.B. Maschendrahtzaun oder bepflanzte Einfriedungen)
		Brücken, Stege (soweit nicht befahrbar)
	18 300	Erdarbeiten
	18 320	Landschaftsbauarbeiten
	18 315	Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten ohne Bindemittel
	18 318	Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen
	18 332	Naturwerksteinarbeiten
	18 333	Betonwerksteinarbeiten
	18 334	Zimmer- und Holzbauarbeiten
	18 363	Maler- und Lackiererarbeiten
	18 364	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten
5.1.2		Sport- und Spielflächen
		Sportplatzflächen
		Spielplatzflächen
		Tribünen (soweit nicht unter 5.3)
	18 300	Erdarbeiten
	18 306	Entwässerungskanalarbeiten
	18 308	Dränarbeiten
	18 320	Landschaftsbauarbeiten
	18 331	Beton- und Stahlbetonarbeiten
	18 332	Naturwerksteinarbeiten
	18 333	Betonwerksteinarbeiten
	18 334	Zimmer- und Holzbauarbeiten
	18 336	Abdichtungsarbeiten
	18 363	Maler- und Lackiererarbeiten
	18 364	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten

5.2 Ingenieurbau und Verkehrsanlagen**5.2.1 Straßen-, Brücken- und Gleisbauarbeiten**

	Wege
	Straßen, Flugverkehrsflächen
	Plätze , Höfe
	Brücken, Stege
	Gleisanlagen
	Stellplätze
18 300	Erdarbeiten
18 306	Entwässerungskanalarbeiten
18 308	Dränarbeiten
18 320	Landschaftsbauarbeiten
18 331	Beton- und Stahlbetonarbeiten
18 332	Naturwerksteinarbeiten
18 333	Betonwerksteinarbeiten
18 315	Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten ohne Bindemittel
18 316	Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemittel
18 317	Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten aus Asphalt I
18 318	Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen
	Gleisbauarbeiten
18 363	Maler- und Lackiererarbeiten
18 364	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten

5.2.2 Allgemeiner Ingenieurbau

	Beton-Einfriedigungen (z.B. bei Bundeswehr)
	Schutzkonstruktionen
	Stützmauern und -Wände
	Rampen, Treppen, Tribünen
	Überdachungen
	Deponiebau / Sammelstellen für Wertungsgüter
18 300	Erdarbeiten
18 308	Dränarbeiten
18 306	Entwässerungskanalarbeiten
18 320	Landschaftsbauarbeiten
18 332	Naturwerksteinarbeiten
18 333	Betonwerksteinarbeiten
18 331	Beton- und Stahlbetonarbeiten
18 336	Abdichtungsarbeiten
18 363	Maler- und Lackiererarbeiten
18 364	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten
18 451	Gerüstbauarbeiten

5.2.3 Wasserbauliche Anlagen

	Kanal- und Schachtbauanlagen
	Wasserbauliche Anlagen
	Abwasseranlagen
	Wasseranlagen
	Wasserflächen z.B. bei Pionierübungsplätzen
18 300	Erdarbeiten
18 303	Verbauarbeiten
18 304	Rammarbeiten

18 305	Wasserhaltungsarbeiten
18 306	Entwässerungskanalarbeiten
18 308	Dränarbeiten
18 307	Druckrohrleitungen im Erdreich
18 331	Beton- und Stahlbetonarbeiten
18 336	Abdichtungsarbeiten
18 311	Naßbaggerarbeiten

Gruppe 6 Rohbau, Ausbau, Technische Ausrüstung für Gebäude (Sonderfälle)

Beispiele für Zusammenfassung von Fachlosen aufgrund fachlosübergreifender Planung in Verbindung mit Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (vgl. Nr. 4 der Erläuterungen)

Systembauten

- Hallen- und Systembauten
- Fertigteilgaragen

Bauwerke mit hohen technischen und terminlichen Koordinierungsbedarf

- Heizkraftwerke, Zentrale Versorgungsanlagen der Bw
- Abfallbeseitigungsanlagen
- Gepäckförderanlagen